Wegzug aus der Gemeinde : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **98 (2001)**

Heft 8

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-840723

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wegzug aus der Gemeinde

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Die seit mehreren Jahren von der Sozialhilfe unterstützte Bettina Glaser steht unmittelbar vor dem Umzug in die Nachbargemeinde. Das Sozialamt der neuen Wohngemeinde ist nicht erbaut, da die Miete über den ortsüblichen Ansätzen liegt.

Bettina Glaser (Name geändert) wohnt seit Jahren in der Gemeinde A. Sie ist allein erziehende Mutter von zwei schulpflichtigen Kindern. Sie wird von der Sozialhilfe unterstützt, die Kinderalimente werden bevorschusst. Die Tochter Ursula besucht die erste Klasse und hat schulische Schwierigkeiten, so dass sie im Herbst in einer Kleinklasse der Nachbargemeinde B. eingeschult werden muss.

Auf diesen Zeitpunkt hat Bettina Glaser den Umzug in die Nachbargemeinde geplant. Sie erhofft sich durch den Umzug auf dem Arbeitsmarkt eher eine Stelle zu finden und bessere Möglichkeiten der Fremdbetreuung ihrer Kinder zu bekommen. Sie hat eine 4-Zimmerwohnung für 1'670 Franken inkl. Nebenkosten gefunden und bereits einen Vertrag unterschrieben, ohne in der neuen Gemeinde abzuklären, ob der künftige Mietzins akzeptiert wird. Der Umzug steht kurz bevor, die bisherige Wohnung ist gekündigt und bereits wieder vermietet. Die Gemeinde A. informiert die Gemeinde B. über den Umzug und erklärt sich bereit, die erste Monatsmiete, den Lebensunterhalt für den ersten Monat und die Umzugskosten zu übernehmen (Kapitel C 8).

Das Sozialamt der Gemeinde B. ist, trotz den Leistungen der Gemeinde A., über die Situation nicht erbaut und kündigt an, die Mietzinskosten würden nicht übernommen werden und es werde auch keine Kostengutsprache geleistet. Nach Meinung des Sozialamtes B. seien die Wohnkosten überhöht und entsprächen nicht den ortsüblichen Mietzinsen. Da davon auszugehen ist, dass die allein erziehende Mutter noch über längere Zeit auf Sozialhilfe angewiesen sein wird, fordert das Sozialamt von B. Bettina Glaser auf, sich um eine günstigere Wohnung zu bemühen.

Beurteilung

Bettina Glaser kann mit ihren Kindern nicht mehr länger in der alten Wohnung bleiben. Ganz abgesehen von der geltenden Niederlassungsfreiheit sprechen für den Umzug in die Gemeinde B. mehrere Gründe, von denen sie für sich und die Kinder eine mittelfristige Verbesserung ihrer Situation erhofft.

Den Missmut beim Sozialamt B. hat die Tatsache ausgelöst, dass der Sozialdienst von den Umzugsplänen erst zu einem Zeitpunkt erfahren hat, als diese nicht mehr rückgängig zu machen waren. Allerdings hätte das Sozialamt von B. auf den Umzugstermin hin auch keine geeignete Wohnung anbieten können.

Die Sozialhilfeorgane haben die Aufgabe, die Situation der Klientin oder des Klienten zu prüfen und ihr allenfalls bei der Suche nach günstigerem Wohnraum behilflich zu sein. Dies gilt auch bei einem bevorstehenden oder bereits erfolgten Zuzug aus einer andern Gemeinde. Im Interesse aller Beteiligten ist eine frühzeitige Information und Klärung zwischen den Sozialämtern erwünscht.

Mietkautionen sollen möglichst vermieden werden. Für die Gemeinde A. besteht die Möglichkeit, an Stelle einer Mietzinskaution eine Garantie in der Höhe der im Mietvertrag vereinbarten Kaution zu übernehmen.

Schlussfolgerungen: *Bei einem Wegzug aus der Gemeinde hat das bisherige Sozialhilfeorgan die in Kapitel C.8 genannten Leistungen – Lebensunterhalt für einen Monat, Umzugskosten, erste Monatsmiete am neuen Wohnort, sofort erforderliche Einrichtungsgegenstände, ausnahmsweise zu übernehmende, vor dem Umzug fällige Mietkautionen – zu erbringen. Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstige Lösung zur Verfügung steht. Dies gilt auch bei einem Zuzug aus einer anderen Gemeinde.* *ER/cab*

Zürich: Rückerstattung wieder verschärfen?

Der Zürcher Kantonsrat hat anfangs Juli mit 92 zu 66 Stimmen eine 1996 von Dorothée Fierz (FDP) eingereichte Motion überwiesen, wonach die Rückerstattungspflicht im Zürcher Sozialhilfegesetz wieder verschärft werden soll. Nach dem zürcherischen Recht – das Sozialhilfegesetz stammt aus dem Jahre 1981 – werden Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen ganz ausgeschlossen. Die SKOS empfiehlt in den Richtlinien ebenfalls, aus späterem Erwerbseinkommen grundsätzlich keine Rückerstattungen geltend zu machen.

Die meisten anderen Deutschschweizer Kantone gehen aber auf Gesetzesstufe nicht so weit. Wie die «Neue Zürcher Zeitung» berichtete, unterstützte die Kommissionsmehrheit die Motion, wonach zu Rückzahlungen verpflichtet werden kann, wer «in finanziell günstige Verhältnisse gelangt». Damit sollten Missbräuche verhindert werden. Aus dem Rat wurde vergeblich argumentiert, die Erweiterung der Rückerstattung erhöhe die Schwelle für den Bezug von Sozialhilfeleistungen und sei der Arbeitsintegration abträglich, zudem administrativ sehr aufwendig.

Die Vorsteherin der Direktion für Soziales und Sicherheit, Rita Fuhrer, erinnerte laut «NZZ» daran, dass es darum gehe, die Eingliederung von Betroffenen zu fördern. Steigende Fälle von Missbrauch sollten vermieden werden. Im Rahmen der Revision des Sozialhilfegesetzes soll eine Lösung gefunden werden. *NZZ/cab*